

36. Handelt ein mit der Übersendung von Wertpapieren beauftragter Bankier schuldhaft, wenn er die Papiere nicht unter „Wertangabe“ sendet, sondern mittels eingeschriebenen Briefes unter Versicherung der Sendung bei einer Versicherungsgesellschaft? Wie gestaltet sich die Haftung des Bankiers, wenn nicht der volle Wert der Sendung versichert war?

Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 §§ 6. 8.

Übereinkunft zwischen Deutschland und verschiedenen Staaten, betr. den Austausch von Postpaketen, vom 4. Juli 1891 (R.G.Bl. 1892 S. 560) Art. 13.

I. Zivilsenat. Urt. v. 5. Februar 1902 i. S. Breslauer Diskontobank in Berlin (Bekl.) w. Dall'D. (Kl.). Rep. I. 341/01.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsjachen.

II. Kammergericht daselbst.

Am 12. Januar 1898 fragte der in Galatz (Rumänien) wohnende Kläger bei der Beklagten telegraphisch an, zu welchem Kurse sie von ihm 100000 Lei (Frcs.) 5prozentige rumänische Rente kaufen würde. Die Beklagte antwortete, diese Werte zum Kurse von 100,90 vom Kläger übernehmen zu wollen, und der Kläger übersandte dann, nachdem er sich durch Brief vom 13. Januar 1898 einverstanden erklärt hatte, am 14. Januar 1898 unter Wertdeklaration in Höhe von 102000 Frcs. der Beklagten vier Stück rumänische Rente à 20000 Frcs. und 40 Stück à 500 Frcs. Durch Schreiben vom 17. Januar 1898 bestätigte die Beklagte den Empfang der Sendung. Nachdem sich herausgestellt hatte, daß die vier Stück à 20000 Frcs. wegen des großen Betrages, über den sie lauteten, an der Berliner Börse nicht lieferbar waren, teilte die Beklagte dies dem Kläger mit, worauf der Kläger die Beklagte ersuchte, auf seine Kosten an der Börse 80000 Frcs. rumänische Rente in lieferbaren Stücken zu kaufen. Die Beklagte entsprach dem und setzte davon den Kläger in Kenntnis. — Am 25. Januar 1898 ersuchte dann der Kläger die Beklagte telegraphisch, die vier Stück rumänische Rente à 20000 Frcs. zurückzusenden. Durch Schreiben vom 25. Januar 1898 zeigte die Beklagte dem Kläger an, daß sie die vier Stück mittels eingeschriebenen Briefes, frankiert und versichert, an demselben Tage abgesandt habe.

Der Kläger will jedoch weder einen solchen eingeschriebenen Brief noch die vier Wertpapiere erhalten haben und hat deswegen in der erhobenen Klage die Beklagte in Anspruch genommen. Sein ursprünglicher Antrag ging dahin,

die Beklagte zu verurteilen, ihm 80000 Frcs. 5prozentige amortisable Rente Emission von 1881 nebst Talon und Coupons vom 1. April 1898 ab zu liefern, event. den Wert dieser Rente in

deutscher Reichswährung nach dem Kurswerte zur Zeit der Vollstreckung des Urteils nebst 6 Prozent Zinsen seit dem 25. Januar 1898 zu zählen.

Er änderte diesen Antrag später dahin, daß er die Worte „zu liefern“ durch die Worte „zu übersenden“ ersetzte.

Die Beklagte verlangte Abweisung der Klage.

Die hier in Betracht kommenden Streitpunkte des Prozesses, dem postamtliche Nachforschungen von Seiten der deutschen und der rumänischen Postbehörden und untersuchungsgerichtliche Ermittlungsverhandlungen bei dem Tribunal in Covurlui (Rumänien) vorhergegangen sind, sind folgende.

1. Die Beklagte behauptet, daß sie am 25. Januar 1898 die oben bezeichneten 4 Stück rumänische Rente mittels eingeschriebenen Briefes an den Kläger abgesandt habe. Der Kläger bestreitet dies.

2. Ihrerseits bestreitet die Beklagte die Behauptung des Klägers, daß er den eingeschriebenen Brief und seinen Inhalt nicht erhalten habe.

Nach einer auf Erfordern des Landgerichts von der Oberpostdirektion in Berlin erteilten Auskunft hat die Beklagte am 25. Januar 1898 bei dem Postamt 38 in Berlin einen Einschreibebrief, Aufgabenummer 756a, an Aug. Dall'D. in Galatz, eingeliefert. Im Besitz des Postamts in Galatz befindet sich eine mit dem Poststempel „Galatz 28. Jan. 98“ versehene und mit dem Firmenstempel „Aug. Dall'D.“ unterstempelte Empfangsbcheinigung, die in deutscher Übersetzung dahin lautet:

„den eingeschriebenen Brief Nr. 756, eingeliefert in Berlin mit der Adresse Dall'D., habe ich heute empfangen“,

und unbestritten hatte der Kläger einen gewissen Gh. durch eine bei dem Postamt in Galatz eingereichte schriftliche Erklärung ermächtigt, die für ihn (den Kläger) eingehenden einfachen und eingeschriebenen Briefe in Empfang zu nehmen.

Die Beklagte behauptet nun, der Kläger selbst oder doch dieser Gh., der bei ihm die Stellung eines Hausknechts bekleidet habe, habe den eingeschriebenen Brief mit den vier Wertpapieren erhalten, und Gh. habe die erwähnte Empfangsbcheinigung mit dem Firmenstempel des Klägers unterstempelt.

Der Kläger bestreitet die Anführungen der Beklagten und wendet insbesondere ein, daß nach dem rumänischen Postgesetz die Empfangs-

bescheinigungen die mit Tinte vollzogene Unterschrift des Empfängers tragen müßten, und daß demgemäß auch die Unterschrift des Gh. bei der Post in Galatz niedergelegt worden sei. Zu bemerken ist hier, daß der im gegenwärtigen Prozesse als Zeuge vernommene Gh. die Aushändigung des Briefes an ihn in Abrede gestellt und ferner u. a. ausgesagt hat, er habe nach dem 28. Januar 1898 auf Verlangen des Postbeamten P. mit dem Stempel des Klägers einen Schein unterstempelt, von dem ihm gesagt worden sei, daß er das Duplikat der Empfangsbescheinigung über einen aus Berlin erhaltenen Brief sei, wogegen die postamtlichen Nachforschungen nach dem Verbleibe des Briefes Nr. 756a mit einem Schreiben der Generalpostdirektion in Bukarest geendet haben, in welchem erklärt wird, daß die Ablieferung des Briefes als bescheinigt angesehen werden müsse.

3. Der Kläger rechnet es der Beklagten zum Verschulden an, daß sie die Effekten nicht unter voller Wertdeklaration zurückgesendet hat. Hiergegen verteidigt sich die Beklagte in folgender Weise: sie habe auf Grund ihrer Generalpolize die in Frage stehende Sendung bei der durchaus zahlungsfähigen Mannheimer Versicherungsgeellschaft durch Eintragung in das Versicherungsjournal versichert, müsse aber allerdings zugeben, daß versehentlich nur eine in Höhe von 40000 M gültige Versicherung genommen worden sei. Bei sämtlichen Banken Deutschlands sei es Usance, der Portoversparnis wegen Wertpapiere nicht mit Wertdeklaration, sondern in eingeschriebenem Briefe zu versenden und sie zu versichern; jedenfalls sei das vielfach üblich. In solcher Weise habe auch die Beklagte dem Kläger selbst am 21. April 1897, 7. August 1897, 9. September 1897, 22. September 1897 und 24. Januar 1898 zugesandt: 4000, 5000, 5000, 6000 Rubel russische Noten und 500 Frs. rumänische Rente; dies habe der Kläger aus den Briefumschlägen und den Begleitschreiben ersehen müssen; es seien auch die Versicherungskosten jeweilig ihm aufgegeben und von ihm anerkannt worden, und es sei ihm mitgeteilt, daß die Versendung auf seine Gefahr und Kosten erfolge. Die Beklagte sei auch gar nicht in der Lage gewesen, die Versendung mittels Wertbriefes unter voller Wertdeklaration zu bewirken, da im deutschen Postgebiete Wertbriefe nach Rumänien nur im Höchstwerte von 8000 M angenommen würden.

Der Kläger meint, daß die Beklagte sich auf die unzureichende Versicherung überhaupt nicht berufen könne. Die behauptete Usance

bestreitet der Kläger. Er macht ferner geltend, auf die früheren Sendungen der Beklagten an ihn, von denen übrigens die vom 9. September 1897 nur 4000 Rubel zum Gegenstande gehabt habe, könne es nicht ankommen. Seine Geschäftsverbindung mit der Beklagten habe erst seit 1897 bestanden, und bei den früheren Sendungen habe es sich ja nur um geringe Summen gehandelt. Vor allem komme in Betracht, daß ihm als Ausländer die deutschen Gesetze und Einrichtungen unbekannt gewesen seien, und er habe annehmen können, daß Beklagte den nach deutschen Gesetzen zulässigen sichersten Weg eingeschlagen habe. — Die Beschränkung der Wertangabe auf 8000 *M* gelte zwar für Wertbriefe, aber nicht für Wertpakete nach Rumänien.

Die Beklagte hat sich bereit erklärt, ihren Anspruch aus der Versicherung an den Kläger abzutreten.

Vom Landgerichte wurde nach Beweisaufnahme die Beklagte dem veränderten Klagantrage gemäß verurteilt.

Auf die Berufung der Beklagten machte das Kammergericht nach weiterer Beweisaufnahme die Entscheidung abhängig von einem dem Kläger auferlegten Eide, nach welchem er schwören sollte, daß er den eingeschriebenen Brief Nr. 756 nicht in Empfang genommen habe, und daß er nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung die Überzeugung erlangt habe, daß Gh. diesen Brief nicht in Empfang genommen und die Postquittung über diesen Brief nicht schon am 28. Januar 1898 ausgestellt und der Post übergeben habe.

Auf die Revision der Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und in der Sache so erkannt, wie sich aus den nachstehenden Gründen ergibt.

Gründe:

„Bei der Beurteilung der Sache ist davon auszugehen, daß die Beklagte, nachdem sie die vier ihr käuflich gelieferten Rententitel über je 20000 Lei als in Berlin nicht lieferbar dem Kläger zur Verfügung gestellt, und dieser die Berechtigung dazu anerkannt hatte, nicht, wie das Berufungsgericht annimmt, zur Rücksendung der vier Titel, sondern nur dazu verpflichtet war, in Berlin diese Titel an den Kläger herauszugeben. Die Beklagte übernahm es indes, wie unstreitig ist, auf Ersuchen des Klägers, die Papiere an ihn zurückzusenden, d. h. an ihn abzuschicken, und daraus folgt, wenn auch zunächst, daß die Rücksendung auf Gefahr und Kosten des Klägers zu geschehen hatte,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 2 S. 118, Bd. 23 S. 101, so doch auch anderseits, daß die Beklagte als Beauftragte verpflichtet war, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auf die Sicherung des Klägers gegen die von ihm zu tragende Gefahr Bedacht zu nehmen, in welcher letzteren Beziehung sie aber, wie schon hier hervorzuheben ist, ihrer Pflicht genügte, wenn sie das that, wovon sie annehmen durfte, daß es die Billigung des Klägers finden werde.

Die auf den von der Beklagten angenommenen Übersendungsauftrag gestützte Klage ist insoweit hinfällig, als sie auf Übersendung der Papiere gerichtet ist, da das Berufungsgericht in prozessualisch unangreifbarer Weise festgestellt hat, daß die Absendung erfolgt ist. In Frage bleibt demnach nur der Anspruch auf Schadensersatz wegen pflichtwidrigen Verhaltens in Bezug auf die Sicherung des Klägers gegen die Gefahr der Übersendung. — Sieht man zunächst davon ab, daß die von der Beklagten genommene Versicherung der Sendung bei der Mannheimer Versicherungsgesellschaft unzureichend war, so würde, da über die Zahlungsfähigkeit der genannten Gesellschaft keine Zweifel bestehen, jeder Vorwurf gegen die Beklagte ausgeschlossen sein, wenn es nicht möglich war, die vier Rententitel mittels Wertbriefes oder Wertpaketes unter Angabe des vollen Wertes zu versenden. Daß es möglich war, hat das Berufungsgericht als feststehend angesehen auf Grund einer von der Oberpostdirektion in Berlin unter dem 10. November 1899 erteilten Auskunft, wonach für die aus Deutschland nach Rumänien zu versendenden Wertbriefe der Höchstbetrag der Wertangabe 8000 *M* beträgt, dagegen für Wertgegenstände, die zwischen beiden Ländern in Paketen (Postfrachtstücken) zur Versendung kommen, eine Beschränkung in Bezug auf die Wertangabe nicht besteht. Übersehen hat das Berufungsgericht dabei, daß nur in Betracht gezogen werden konnte, wie es sich mit etwaigen Beschränkungen der Wertangabe zur Zeit der Absendung der Rententitel (25. Januar 1898) verhielt. Da indes die Beklagte in dieser Beziehung kein Bedenken erhoben hat, so mag anzunehmen sein, daß für sie die Möglichkeit bestand, die Papiere als Postfrachtstück unter Angabe des vollen Wertes zu versenden. Es kann aber nicht mit dem Berufungsgerichte ein Verschulden der Beklagten darin erblickt werden, daß sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

Die Parteien sind darin einverstanden, daß die Kosten einer Versendung mit entsprechender Wertangabe höher gewesen sein würden, als die der Versendung mittels versicherten Einschreibebriefes. Wie es scheint, ist das ein Irrtum, da nach dem vorliegenden Tarife der Mannheimer Versicherungsgesellschaft bei Sendungen von Effekten aus Deutschland nach Rumänien die Versicherungsgebühr 40  $\mathcal{F}$  für je 1000  $\mathcal{M}$  beträgt. Dieser Zweifel kann jedoch auf sich beruhen bleiben, da es hier nur darauf ankommt, ob in Rücksicht auf das dem Kläger zu gewährende Maß von Sicherheit gegen die Gefahr eines Vermögensverlustes die Beklagte anders hätte handeln sollen, als sie gehandelt hat.

Das Berufungsgericht betont zunächst, daß bei Wertsendungen wegen der bei ihnen geübten strengeren Kontrolle die Gefahr eines Verlustes eine geringere sei, als bei eingeschriebenen Briefen. Dies mag richtig sein, ist aber nicht von entscheidender Bedeutung, wenn die Beklagte die Erwartung hegen durfte, daß im Falle des Verlustes des von ihr abgesandten Briefes ein Ersatzanspruch, der sich leicht und sicher werde verwirklichen lassen, gegeben sein würde. Hervorgehoben ist bereits, daß sie hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit der mehrgenannten Versicherungsgesellschaft zu Bedenken keinen Grund hatte. Vom Berufungsgerichte wird aber darauf verwiesen, daß nach § 8 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 im Falle des Verlustes einer Wertsendung die Postverwaltung in Höhe des angegebenen Wertes Ersatz zu leisten habe, sofern sie nicht ihrerseits beweise, daß die Wertangabe zu hoch gewesen sei, während der Versicherungsgesellschaft gegenüber nach § 8 ihrer Bedingungen vom Versicherten bewiesen werden müsse, daß der eingeschriebene Brief die Valoren enthalten habe, für welche Entschädigung beansprucht werde. — Auch darauf kann ein erhebliches Gewicht nicht gelegt werden. Im Januar 1898 war in Geltung die Übereinkunft zwischen Deutschland und verschiedenen Staaten (darunter Rumänien), betreffend den Austausch von Postpaketen, vom 4. Juli 1891. Nach Art. 13 Ziff. 1 und 3 dieser Übereinkunft hat gegebenen Falles der Absender (in Ermangelung oder auf Verlangen desselben der Empfänger) gegen diejenige Verwaltung, welcher die Aufgabeanstalt angehört, Anspruch „auf einen dem wirklichen Betrage des Verlustes oder der Beschädigung entsprechenden Ersatz“, der indes bei Wertpaketen den Betrag der Wert-

angabe nicht übersteigen darf. Gleichwohl mag aus der Bestimmung in § 6 II c des Postgesetzes zu folgern sein, daß die vom Berufungsgerichte angezogene Bestimmung des § 8 sich auch auf Sendungen aus Deutschland nach dem Auslande bezieht, sofern, wie das hier zutrifft, die deutsche Postverwaltung für die betreffende auswärtige Beförderungsanstalt durch Konvention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat.

Vgl. Dambach, Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs, 6. Aufl. S. 269 Bem. 4.

Abgesehen davon indes, daß der der Versicherungsgesellschaft gegenüber zu führende Beweis nach ihren Versicherungsbedingungen schon dann als erbracht angesehen werden soll, „wenn die Absendung der betreffenden Valoren an die bezeichnete Adresse aus den Geschäftsbüchern und Korrespondenzen des Versicherungsnehmers, bezw. der sonst bei dem Transporte Beteiligten klar und unverdächtig hervorgeht“, so läßt auch das Berufungsgericht ganz außer acht, welches Recht das Auftragsverhältnis dem Kläger gegen die Beklagte gewährte. Wurde dem Kläger der Anspruch an die Versicherungsgesellschaft abgetreten, und verweigerte diese die Zahlung, so konnte der Kläger unter Erhebung der Klage gegen die Gesellschaft der Beklagten den Streit verkünden, und die Beklagte mußte ihn dann bei Vermeidung eigener Haftung zur Führung des Beweises in den Stand setzen, daß der abgehende Brief die Rententitel enthalten habe.

Mit mehr Grund könnte etwas anderes zu Gunsten der Versendung mit Wertangabe geltend gemacht werden. Bei einer Sendung mit Wertangabe hat, wie nicht zu bezweifeln ist, gegenüber dem Ansprüche auf Schadensersatz wegen angeblich eingetretenen Verlustes die Post zu beweisen, daß die Sendung zur Ablieferung gelangt ist, wogegen die Versicherungsgesellschaft vom Versicherungsnehmer den Nachweis fordert, daß die Sendung verloren gegangen sei. Wesentlich abgeschwächt wird jedoch diese Anforderung durch die Bestimmung, daß für den Nachweis genügen soll die Beibringung einer amtlichen Bescheinigung, „nach welcher sich die Postbehörde zur Gewährung des von ihr reglementsmäßig zu leistenden Ersatzes für das betreffende Poststück bereit erklärt oder dessen gänzlichen Verlust aus dem Postgewahrsam ausdrücklich attestiert“. Da auch bei eingeschriebenen Briefen der Beweis der Ablieferung der Post obliegt, so hatte

die Beklagte keinen genügenden Anlaß, damit zu rechnen, daß es mit Schwierigkeiten verbunden sein könne, gegebenenfalls eine Bescheinigung der bezeichneten Art zu erlangen, und die Zweifel, die bezüglich der Ablieferung hinterher infolge ungewöhnlicher Umstände dennoch entstanden sind, können ihr deshalb mit Grund nicht entgegengehalten werden.

Auf der anderen Seite sprach ein Umstand, der nicht ohne Bedeutung ist, für die Bevorzugung der von der Beklagten gewählten Versendungsart, nämlich der, daß auch bei Sendungen mit Wertangabe nach § 6 des Postgesetzes für einen durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses herbeigeführten Verlust, und nach Art. 13 Ziff. 1 der vorerwähnten Übereinkunft vom 4. Juli 1891 für den Verlust infolge höherer Gewalt überhaupt kein Ersatz geleistet wird, während in dieser Richtung nach den §§ 1 und 2 ihrer Bedingungen die Mannheimer Versicherungsgesellschaft nur für den Schaden die Haftung ausschließt, der durch Aufruhr, Plünderung, Kriegsereignisse, Verfügungen von hoher Hand, Weg- oder Beschlagnahmen seitens irgend einer Macht oder Behörde verursacht wird.

Läßt sich schon nach dem allem kaum mit Recht behaupten, daß die Beklagte sich für die Versendung mit Wertangabe hätte entscheiden müssen, so erscheint dies als ausgeschlossen durch die weiter in Betracht zu ziehenden Momente. Die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin haben zwar den von der Beklagten behaupteten allgemeinen Handelsgebrauch nicht bezeugen können, sich aber doch dahin geäußert, daß es im geschäftlichen Verkehr auch zwischen Berlin und Rumänien „vielfach üblich“ sei, daß der Berliner Bankier seinem ausländischen Kunden die für ihn bestimmten Wertpapiere mittels eingeschriebenen Briefes übersende und zugleich bei einer inländischen Versicherungsgesellschaft gegen Verlust Versicherung nehme. Vom Kläger steht fest, daß er Inhaber eines bedeutenden Bankgeschäftes ist; die Beklagte durfte daher voraussetzen, daß ihm jene Übung nicht unbekannt sei, wie er sich denn auch bei seiner untersuchungsgerichtlichen Vernehmung darüber als vollkommen unterrichtet gezeigt hat. Hinzu kommt nun aber, daß unbestritten die Beklagte während der Zeit vom 21. April 1897 bis zum 24. Januar 1898 dem Kläger bereits in fünf verschiedenen Fällen Wertpapiere (4000, 5000, 5000 oder 4000, 6000 Rubel russische Noten und 500 Lei rumänische Rente) mittels eingeschriebenen

und versicherten Briefes übersandt hatte. Wenn hiernächst der Kläger um Zurücksendung der gegenwärtig in Frage stehenden vier Rententitel ersuchte, ohne dabei etwas über die Versendungsart zu bemerken, so hatte die Beklagte allen Grund zu der Annahme, daß es dem Kläger genehm sein werde, wenn sie mit dieser Sendung ebenso verfähre wie mit den früheren. Auf eine gegenteilige Willensmeinung des Klägers zu schließen, dazu nötigte nicht der Umstand, daß dieser selbst die vier Rententitel zusammen mit den vierzig übrigen unter Angabe des vollen Wertes übersandt hatte; denn unbestritten ist es in Rumänien verboten, Wertpapiere in eingeschriebenem Brief zu versenden. Und nicht als richtig anerkannt werden kann die Meinung des Berufungsgerichtes, es sei allgemeine Anschauung in den kaufmännischen Kreisen, daß bei Sendungen von Wertpapieren mittels eingeschriebenen und versicherten Briefes der Absender im Verlustfalle Ersatz zu leisten und sich seinerseits an die Versicherungsgesellschaft zu halten habe, in diesem Sinne also die Gefahr des Verlustes auf sich nehme, und es hätte deshalb von dieser Auffassung auch der Kläger ausgehen dürfen. Erfolgt die Versendung auf Gefahr und Kosten des Empfängers, so ergibt sich daraus, daß die Versicherung für Rechnung und im Interesse des Empfängers genommen wird, und wer sich darüber klar ist, kann dem Absender keine andere Absicht unterstellen, als die, daß er gegebenenfalls nur zur Abtretung des Versicherungsanspruches verpflichtet sein will. Verfehlt ist endlich auch der Hinweis des Klägers darauf, daß ihm als Ausländer die deutschen Gesetze und Einrichtungen unbekannt gewesen seien, und er habe annehmen können, daß die Beklagte den nach deutschen Gesetzen zulässigen sichersten Weg eingeschlagen habe. Welcher Meinung der Kläger auch sein mochte über das Maß der gesetzlichen Obliegenheit der Beklagten, dessen mußte er sich doch bewußt sein, daß es bei ihm stand, die Versendung unter Wertangabe für den Fall, daß sie möglich sei, zu verlangen, und daß, wenn er dieses Verlangen stellte, die Beklagte im Falle der Annahme des Rücksendungsauftrages verpflichtet war, danach zu verfahren. Ein Urteil darüber aber, welcher Versendungsart in Bezug auf die Sicherheit der Vorzug zu geben sei, konnte der Inhaber eines großen Bankgeschäftes in Rumänien, der eine Sendung aus Deutschland erwartete, ebensowohl haben, wie der Bankier in Deutschland, der die Sendung zu machen hatte.

Kann hiernach der Beklagten hinsichtlich der von ihr getroffenen Wahl der Versendungsart kein Vorwurf gemacht werden, so fällt ihr dagegen insofern ein Verschulden zur Last, als versehentlich von ihr eine nur für den Betrag von 40000 *M* gültige Versicherung genommen worden ist. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß schon wegen dieses Verschuldens der Kläger den Ersatz des vollen Wertes der Papiere fordern könne. Ausgeführt wird, eine Teilversicherung brauche der Kläger sich nicht aufdrängen zu lassen, weil ihm nicht zugemutet werden könne, sich wegen seines Ersatzanspruches teils an den Absender, teils an die Versicherungsgesellschaft zu halten und auf diese Weise mehrere Prozesse zu führen. Auch dem kann nicht beigepflichtet werden. Hat die Beklagte zum Teil ihrer Vertragspflicht genügt, so ist sie insoweit auch nicht schadensersatzpflichtig, und was das Berufungsgericht über den Zwang zu einer doppelten Prozeßführung bemerkt, trifft nicht zu. Ließ sich der Kläger den Versicherungsanspruch abtreten, und wurde sowohl von der Versicherungsgesellschaft wie von der Beklagten die Ersatzpflicht abgelehnt, so hatte es der Kläger in der Hand (nötigenfalls nach Ausübung der im § 36 Nr. 3 C.P.O. gegebenen Befugnis), beide Gegner als Streitgenossen zu verklagen.

Das Ergebnis der bisherigen Erörterungen ist somit, daß zum Betrage von 40000 *M* nebst Zinsen auch der Schadensersatzanspruch des Klägers ungerechtfertigt ist. Aber selbst hinsichtlich desjenigen Betrages, um welchen der Wert der Papiere den Betrag von 40000 *M* übersteigt, kann dem Ersatzverlangen des Klägers nicht stattgegeben werden. Insoweit ist das Verlangen jedenfalls zur Zeit nicht begründet. Besteht das Verschulden der Beklagten lediglich darin, daß die Papiere nicht auch für jenen Mehrbetrag versichert waren, so kann ihre Verpflichtung nicht weiter gehen, als daß sie den Kläger in dieselbe Lage ihr gegenüber versetzt, in welcher sich der Kläger nach Abtretung des Versicherungsanspruches an ihn der Versicherungsgesellschaft gegenüber befunden haben würde, wenn für den nichtversicherten Betrag die Papiere versichert gewesen wären. Die Beklagte muß den Anspruch als gegen sie bestehend gelten lassen, der in dem bezeichneten Fall gegen die Mannheimer Versicherungsgesellschaft begründet sein würde. Nach den Bedingungen dieser Gesellschaft ist nun aber im Falle gänzlichen Verlustes der versicherten Baloren zum Nachweis des

Verlustes eine postamtliche Bescheinigung des oben angegebenen Inhaltes zwar genügend, anderseits aber auch erforderlich. Eine solche Bescheinigung hat indes der Kläger bisher nicht beizubringen vermocht, und keinesfalls kann für sie einen Ersatz bieten der vom Berufungsgericht nur bis zu einem Eide des Klägers für geführt erachtete Beweis, daß die zur Versendung gebrachten Wertpapiere verloren gegangen seien. Wie demnach gegen die Versicherungsgesellschaft zur Zeit ein Ersatzanspruch nicht begründet sein würde, kann auch einstweilen keiner begründet sein gegen die Beklagte.“ . . .